

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Messedauer:

Mittwoch, 20. bis Sonntag, 24. Februar 2019

Öffnungszeiten für Besucher:

Mittwoch bis Sonntag 10:00 – 18:00 Uhr

Öffnungszeiten für Aussteller:

Mittwoch bis Samstag 08:00 – 19:00 Uhr
Sonntag 08:00 – Abbauende

Veranstalter und wirtschaftlicher Träger:

Messe München GmbH
Messegelände
81823 München
Deutschland

Telefon +49 89 949-20211/-20212
Telefax +49 89 949-20219
info@free-muenchen.de
www.free-muenchen.de

Die nachstehend genannten Preise sind Nettopreise. Sie erhöhen sich jeweils um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

B 1 Anmeldung

Die Anmeldung erfolgt online auf www.free-muenchen.de oder auf anliegendem Vordruck, der ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben möglichst umgehend der Messe München GmbH einzureichen ist.

Platzierungsbeginn ist Montag, der 18. Juni 2018.

B 2 Zulassung

Als Aussteller können alle inländischen Hersteller, alle ausländischen Hersteller oder deren deutsche Niederlassungen, Generalimporteure, von Herstellern autorisierte Fachhändler oder Dienstleistungsunternehmen sowie diejenigen Firmen zugelassen werden, die von einem Herstellerwerk autorisiert sind, dessen Erzeugnisse auszustellen. Generalimporteure und autorisierte Fachhändler dürfen nur Exponate von Herstellern ausstellen, die nicht selbst auf dieser Messe vertreten sind. Alle Exponate müssen dem Warenverzeichnis dieser Messe entsprechen und auf der Anmeldung namentlich und typengenau bezeichnet werden. Andere als die angemeldeten und zugelassenen Gegenstände sowie gebrauchte und geleaste Maschinen dürfen nicht ausgestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die Messe München GmbH Messeorganisation. Organisatoren von Gemeinschaftsständen gelten nicht als Aussteller im Sinne der „Besonderen Teilnahmebedingungen (B)“.

Bereiche Reisen, Kreuzfahrt & Schiffsreisen

Zugelassen werden in- und ausländische Unternehmen und Organisationen, deren Angebot dem Waren- und Dienstleistungsverzeichnis dieser Messe entsprechen.

Bereiche Caravanning & Camping, Wassersport

Ein Fabrikat der Bereiche Caravans, Motorcaravans, Boote sollte auf der Ausstellung grundsätzlich nicht mehrfach vertreten sein. Bei Motorcaravans ist dabei nicht das Basisfahrzeug ausschlaggebend, sondern die Auf- und Ausbaufirma. Falls Doppelanmeldungen erfolgen, behält sich die Messe München GmbH das Recht vor, über die Zulassungen zu entscheiden. Es dürfen grundsätzlich keine gebrauchten Caravans, Motorcaravans und keine Gebrauchtboote, sondern nur ungebrauchte Produkte ausgestellt werden, die aus dem laufenden Modelljahr stammen. Über Ausnahmen entscheidet die Messe München GmbH. Aussteller, die Produkte von Herstellern oder Händlern vertreiben oder über sie informieren, müssen diese Produkte grundsätzlich auch ausstellen. Handelt es sich bei den Produkten um Boote oder Fahrzeuge, so ist es ausreichend, wenn der Aussteller lediglich ein Boot bzw. ein Fahrzeug eines jeden Herstellers oder Händlers ausstellt, dessen Boote bzw. Fahrzeuge er vertreibt oder über dessen Boote bzw. Fahrzeuge er informiert.

Bereiche Gesundheit & Wellness, Outdoor, Fahrrad

Es dürfen keine gebrauchten Waren zur Ausstellung gebracht und verkauft werden. Mindestens 60% der ausgestellten Ware muss der aktuellen oder künftigen Kollektion des Ausstellers angehören. Über Ausnahmen entscheidet die Messe München GmbH.

B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Aussteller, deren Anmeldungen bis einschließlich 9. März 2018 bei der Messe München GmbH eingehen, erhalten 5% Frühbucher-Rabatt auf den Beteiligungspreis (Fläche).

Die **Beteiligungspreise** betragen netto pro m² Bodenfläche:

Die Mindestgröße beträgt 9 m²

Reisen, Kreuzfahrt & Schiffsreisen, Gesundheit & Wellness

Reihenstand	(1 Seite offen)	117,00 EUR
Eckstand	(2 Seiten offen)	123,00 EUR
Kopfstand	(3 Seiten offen)	128,00 EUR
Blockstand	(4 Seiten offen)	134,00 EUR

Rabatt ab 250 m²: 5%

Caravanning & Camping, Wassersport, Outdoor, Fahrrad

9 bis 50 m ^{2*}	89,00 EUR
51 bis 100 m ^{2*}	79,00 EUR
101 bis 500 m ^{2*}	69,00 EUR
ab 501 m ^{2*}	59,00 EUR

*zusammenhängender Bodenfläche

Zweigeschossiger Standbau

Bei zweigeschossigem Standaufbau erfolgt die Berechnung für die überbaute Fläche mit 50% des jeweiligen vorgenannten Beteiligungspreises.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

Fortsetzung B 3 Beteiligungspreise, Serviceleistungsvorauszahlung (vgl. A 7)

Der Beteiligungspreis beinhaltet sowohl die Miete der Standfläche als auch umfangreiche Serviceleistungen der Messe München GmbH, die insbesondere die Beratung bei der Standaufplanung, die Beratung hinsichtlich der bei der Standgestaltung zu beachtenden örtlichen technischen Gegebenheiten und Anforderungen, die Beratung beim Auf- und Abbau des Standes, die Konzeptions- und Öffentlichkeitsarbeit für die Messe, das Besuchermarketing und die Besucherwerbung für die Messe, die Vorbereitung und Durchführung messebezogener Pressekonferenzen, Präsentationen und Ausstellerabenden, sofern sie von der Messe München GmbH organisiert werden, die Vorbereitung und Durchführung von Foren und Sonderschauen, sofern sie von der Messe München GmbH oder Dritten im Auftrag der Messe München GmbH organisiert werden, die Überlassung von zum Eintritt berechtigenden Print@home-Tickets für Aussteller nach Maßgabe der Klausel B 11 „Print@home-Tickets für Aussteller“, die Überlassung von Werbemitteln, die Beleuchtung, Heizung und Klimatisierung der Ausstellungsräumlichkeiten, die Grundbewachung des Veranstaltungsgeländes, die regelmäßige Reinigung der Verkehrsflächen, die Bereitstellung von Lautsprecheranlagen, mit deren Hilfe die Besucher der Messe unterrichtet werden sollen, und sonstigen Besucherinformationssystemen einschließlich der Beschilderung, die Bereitstellung von Aufenthaltsräumlichkeiten und gastronomischen Einrichtungen für Aussteller, Besucher und Pressevertreter innerhalb der Ausstellungsräumlichkeiten, die Anwesenheit von Sanitätern und die Verkehrslenkung zum Veranstaltungsgelände sowie innerhalb des Veranstaltungsgeländes umfassen.

Obligatorischer Kommunikationsbeitrag

Für alle Aussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **130,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet den Grundeintrag im Messekatalog (online und mobile, vgl. B 10 Media Services), den Grundeintrag im Messemagazin im alphabetischen Ausstellerverzeichnis (Firmierung sowie Halle und Standnummer) bei Anmeldung bis Redaktionsschluss, ein Exemplar des Messemagazins (Erhalt vor Ort auf

der Messe), sowie weitere Kommunikationsleistungen nach Maßgabe der Klausel B 10 „Media Services“. Gegen zusätzliches Entgelt können weitere Einträge in den angebotenen Medien geschaltet werden. Die zusätzlichen Eintragungs- und Werbemöglichkeiten sowie die Preise sind aus den entsprechenden Bestellformularen ersichtlich, die von dem von der Messe München GmbH beauftragten Media Services Partner an die Aussteller versandt werden.

Serviceleistungsvorauszahlungen

Die Vorauszahlung auf Serviceleistungen („Serviceleistungsvorauszahlung“, vgl. A 7) beträgt **15,00 EUR/m²** (Reisen, Kreuzfahrt & Schiffsreisen, Gesundheit & Wellness) bzw. **7,00 EUR/m²** (Caravaning & Camping, Wassersport, Outdoor, Fahrrad) gemieteter Ausstellungsfläche. Die Vorauszahlung wird vorbehaltlich der in A 7 getroffenen Regelung nach der Messe mit den tatsächlich bestellten Serviceleistungen auf der Abschlussrechnung verrechnet.

AUMA-Beitrag

Der Ausstellungs- und Messeausschuss der Deutschen Wirtschaft e.V. (AUMA) erhebt von sämtlichen Ausstellern einen Beitrag von **0,60 EUR/m²** gemieteter Ausstellungsfläche. Dieser Beitrag wird von der Messe München GmbH berechnet und direkt an den AUMA abgeführt.

Entsorgungspauschale Abfall

Mit der obligatorischen Entsorgungspauschale für Abfall in Höhe von **2,00 EUR/m²** wird die Entsorgung des beim Aussteller während des Auf- und Abbaus sowie der gesamten Messelaufzeit auf seinem Messestand anfallenden Abfalls pauschal abgegolten. Im Bereich Caravaning & Camping wird die Pauschale bis maximal 250 m² gemieteter Fläche berechnet. Die Entsorgung von Produktionsabfällen und Messeständen ist hiervon ausgenommen.

B 4 Mitaussteller

Die Teilnahme von Unternehmen als Mitaussteller (vgl. A 4) ist grundsätzlich möglich. Sie bedarf der vorherigen Zulassung durch die Messe München GmbH. Eine Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn der Mitaussteller auch als Aussteller zulassungsfähig wäre. Für jeden Mitaussteller wird ein obligatorischer Kommunikationsbeitrag in Höhe von **130,00 EUR** erhoben. Der obligatorische Kommunikationsbeitrag beinhaltet für den betreffenden Mitaussteller dieselben Leistungen wie für den Hauptaussteller (vgl. B 3, B 10).

Mitaussteller müssen mit einem gesonderten Formular durch den Hauptaussteller angemeldet werden und werden von der Messe München GmbH und j.l.medien e.K. auch direkt kontaktiert (vgl. B 10).

Die Teilnahme von Firmen als zusätzlich vertretene Unternehmen (vgl. A 4) ist nicht möglich.

Für jeden einzelnen Mitaussteller, für den keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, ist die Messe München GmbH berechtigt, von dem Aussteller eine Vertragsstrafe in Höhe von **150,00 EUR** zu verlangen. Zudem kann die Messe München GmbH von dem Aussteller verlangen, dass Mitaussteller, für die keine Zulassung der Messe München GmbH vorliegt, den Stand räumen. Kommt der Aussteller dem Räumungsverlangen der Messe München GmbH nicht unverzüglich nach, hat die Messe München GmbH das Recht, das zwischen der Messe München GmbH und dem Aussteller bestehende Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.

B 5 Zahlungsfristen und -bedingungen (vgl. A 7)

Die Rechnungsbeträge in sämtlichen von der Messe München GmbH erteilten Rechnungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung stehen, sind ohne jeden Abzug unter Angabe der Kundennummer spesenfrei in EUR auf eines

der in der jeweiligen Rechnung angegebenen Konten zu überweisen. Die in diesen Rechnungen genannten Zahlungstermine sind verbindlich und einzuhalten.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 6 Auf- und Abbautermine (vgl. A 15)

Aufbau

ab 15. Februar 2019, 08:00 Uhr bis 19. Februar 2019, 18:00 Uhr

Am letzten Aufbau-Tag, dem 19. Februar 2019 müssen sämtliche Liefer- und Aufbaufahrzeuge bis 18:00 Uhr aus den Hallen und dem Freigelände entfernt sein. Fahrzeuge, die sich nach den vorgenannten Zeiten noch in den Hallen bzw. Freigelände befinden, werden von der Messe München GmbH auf Gefahr und Kosten des jeweiligen Ausstellers entfernt. Bis 20:00 Uhr ist ein dekorativer Aufbau auf der eigenen Standfläche möglich.

Eine Verlängerung der Aufbauzeit ist nur in Ausnahmefällen mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, zulässig.

Abbau

ab 24. Februar 2019, 18:00 Uhr bis 26. Februar 2019, 18:00 Uhr

Einlass für Messebauunternehmen und Lieferanten am 24. Februar 2019 nicht vor 19:00 Uhr. Erfolgt vor Schluss der Messe ein Abtransport von Messegut oder der Abbau des Standes, so kann die Messe München GmbH von dem Aussteller die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von **500,00 EUR** verlangen.

Eine Verlängerung der Abbauphase ist leider nicht möglich.

B 7 Standbau, Standgestaltung und Standausrüstung

Hallen und allgemein

Eingeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Zweigeschossige Bauweise:

Die maximale Bauhöhe beträgt **7,50 m**. Die Werbehöhe (Oberkante) beträgt **7,50 m**.

Bitte max. Bauhöhe an den Hallenwänden berücksichtigen (siehe Hallen- und Freigelände-Beschreibung).

Die den Nachbarständen zugewandten Standseiten sind ab einer Bauhöhe von **2,50 m** neutral, weiß, sauber und frei von Installationsmaterial zu halten. Bei Werbeträgern in Richtung zu direkt angrenzenden Nachbarn ist ein Mindestabstand von **2 m** zur Standgrenze einzuhalten. Werbeaufsetzer dürfen nicht mit Blink- oder Wechsellicht gestaltet werden. Die Konzeption der Standgestaltung ist an die angemietete Standart (Block-, Kopf-, Eck-, Reihenstand) anzupassen (z.B. mittels Trennwandsystemen, Höhe **2,50 m**). Bei Abweichungen ist die Standplanung mit der Projektleitung rechtzeitig abzustimmen. Trennwände werden nur auf Wunsch und Kosten des Ausstellers aufgestellt. Der Boden der Standfläche ist mit Teppich oder anderen Fußbodenbelägen auszustatten. Bestellungen von Wänden und Fußbodenbelägen können im Aussteller-Shop getätigt werden. Der Aussteller hat den Charakter und das Erscheinungsbild einer jeden Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die Messe München GmbH ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben.

Plangenehmigungen

Grundsätzlich ist jeder Ersteller eines Messestandes für dessen Konstruktion, Aufbau und Betrieb sowie die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, soweit diese für Messestände Anwendung finden, der Technischen Richtlinien und der Teilnahmebedingungen der Messe München GmbH eigenverantwortlich.

Bei der Einhaltung der folgenden Vorgaben ist eine Plangenehmigung durch die Messe München GmbH nicht erforderlich:

- Stand- und Werbehöhe beträgt maximal **3 m**
- Standgröße kleiner als **100 m²**
- keine Standabdeckung vorhanden.

Von den oben genannten Vorgaben abweichende Standkonzepte sind spätestens 6 Wochen vor dem offiziellen Aufbaubeginn mit maßstäblichen Standgestaltungsplänen (Grundriss-, Ansichts- und Schnittzeichnungen) – in zweifacher Ausführung – bei der Messe München GmbH, Hauptabteilung Technischer Ausstellerservice, zur Genehmigung einzureichen. Darüber hinaus sind mehrgeschossige Stände und Sonderkonstruktionen (z.B. Brücken, Treppen, Kragdächer, Galerien usw.) grundsätzlich genehmigungspflichtig. Weitere Hinweise finden Sie dazu in den „Baurechtlichen Bestimmungen“ im Aussteller-Shop unter „Merkblätter – Anmeldungen“. Abhängungen von der Hallendecke werden grundsätzlich durch die zuständigen Vertragsfirmen der Messe München GmbH ausgeführt.

Fahrzeuge und Container

Fahrzeuge und Container sind als Ausstellungsgegenstände in den Hallen genehmigungspflichtig (siehe Punkt 4.2.2, 4.4.1.2. und 4.4.2. der Technischen Richtlinien, für Kraftfahrzeuge im Freigelände siehe Punkt 4.8.4.). Für Beschädigungen der Straßendecken und der Hallenböden durch Fahrzeuge und Container haftet der Aussteller in vollem Umfang. Fahrbare Ausstellungsstände (**Show Trucks, Omnibusse, Trailer** etc.) sind, wenn sie eine zusammenhängende Fläche von mehr als **30 m²** bilden, mit einer **Sprinkleranlage** zu versehen. Zu einer solchen zusammenhängenden Fläche gehören **auch die zwischen zwei fahrbaren Ausstellungsständen befindlichen Flächen**, es sei denn, die Abstände zwischen den beiden fahrbaren Ausstellungsständen sind so groß, dass die in der Halle installierten Sprinkler in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigt sind. Zur Freigabe von **Show Trucks** als Ausstellungsstand bedarf es der Prüfung der Ausführungsgenehmigung oder des statischen Nachweises der Gesamtstruktur durch einen von der Messe München GmbH beauftragten Prüferingenieur.

Bitte beachten Sie in jedem Fall die Vorgaben der Technischen Richtlinien und die Informationen der einzelnen Merkblätter. Für die weitere Bearbeitung werden Ihnen termingemäß die Zugangsdaten zum Aussteller-Shop für die Bestellung weiterer Standleistungen übersandt.

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 8 Technische Einrichtungen

Die in den Technischen Richtlinien entsprechend bezeichneten technischen Leistungen wie z.B. Installationen zur Versorgung des Standes mit Strom und Wasser können ausschließlich bei der Messe München GmbH bestellt werden. Drahtgebundene Telekommunikationseinrichtungen dürfen nur von der Messe München GmbH bereitgestellt werden; die Deutsche Telekom AG und andere

Netzbetreiber sind im Messegelände nicht zugelassen. Zur Vernetzung der eigenen Standfläche darf der Aussteller nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Messe München GmbH auf seinem Stand ein eigenes Wireless LAN-Netzwerk betreiben; die Vorgaben der Messe München GmbH sind zu beachten.

B 9 Verkaufsregelung

Handverkäufe sind in den Grenzen des § 65 GewO zulässig. Ausstellungsgüter dürfen jedoch erst nach Messeschluss an den Käufer ausgeliefert werden. Darüber hinaus sind die Vorschriften der Preisauszeichnungsverordnung zu beachten.

Abgabe von Speisen und Getränken

Gastronomischer Betrieb am Messestand ist unter Beachtung der geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften nur eingeschränkt möglich.

Voraussetzung für die erforderliche Genehmigung durch die Projektleitung ist:

- Der Bewirtungsbereich (inkl. Verkaufs- und Zubereitungsfläche) darf maximal **25 %** der Standfläche betragen und das Gesamtbild des Standes optisch nicht beeinträchtigen. Stellt die Projektleitung zur Messelaufzeit eine Überschreitung dieses Anteils fest, hat der Aussteller einen erhöhten Beteiligungspreis (3-facher Beteiligungspreis pro m² Bewirtungsfläche) nachzuzahlen.
- Ein entsprechender Standplan unter Nennung des gastronomischen Angebots ist bei der Projektleitung unaufgefordert bis Freitag, 30. November 2018 zur Genehmigung einzureichen.

– Die Zubereitung warmer Speisen in den Messehallen ist grundsätzlich nicht gestattet. Über Ausnahmen in Einzelfällen entscheidet auf Antrag die Messe München GmbH.

– Der Aussteller sorgt dafür, dass durch das Herstellen und Anbieten der gastronomischen Leistungen Dritte, insbesondere Besucher und andere Aussteller, nicht beeinträchtigt werden, und dass der Verkehrsfluss in den Gängen nicht gestört wird. Für die Entsorgung des durch die Bewirtung anfallenden Abfalls ist allein der Aussteller verantwortlich. Ein Nachweis, dass der Aussteller für die Entsorgung aufkommt, ist vom Aussteller zu erbringen. Andernfalls ist die Projektleitung berechtigt, eine pauschale Entsorgungsgebühr zu berechnen.

– Beim Ausschank von alkoholischen Getränken sind die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (§ 9) zu beachten. Insbesondere dürfen Branntwein und branntweinhaltige Getränke nicht an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren sowie andere alkoholische Getränke nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden.

B 10 Media Services (Katalog – Internet – Mobile)

Der Grundeintrag im Online-Katalog auf der Website der f.re.e enthält Firmenname, Straße, PLZ, Ort, Land, Telefon-, Faxnummer, E-Mail-Adresse, Website mit Verlinkung, Halle, Standnummer, drei Warengliederungspunkte, sowie für Aussteller im Bereich Tourismus drei Destinationenangaben. Bei Anmeldung vor Redaktionsschluss erfolgt ebenfalls die Nennung in der alphabetischen Liste des Messemagazins mit Firmenname, Halle und Standnummer. Die Adressdaten für die Einträge werden von der Anmeldung übernommen. Änderungen dieser Adressdaten, die Angabe der 3 kostenfreien Warengliederungspunkte (Bereich Tourismus zusätzlich 3 Destinationen) sowie weitere Präsentationsmöglichkeiten in diesen Medien werden den Ausstellern in einem gesonderten Bestellformular angeboten. Die Formulare werden dem Anmelder durch den offiziellen Mediapartner rechtzeitig zugesandt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Eintrages im Online-Katalog übernimmt die Messe München GmbH keine Gewähr.

Der Aussteller ist allein verantwortlich für die rechtliche, insbesondere für die wettbewerbsrechtliche Zulässigkeit der im Messekatalog (Online-Katalog, Messemagazin, mobile) der Messe München GmbH auf sein Betreiben hin geschalteten Einträge. Sollten Dritte Ansprüche gegen die Messe München

GmbH wegen der rechtlichen bzw. wettbewerbsrechtlichen Unzulässigkeit der Einträge geltend machen, so stellt der Inserent die Messe München GmbH umfassend von sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen einschließlich sämtlicher Kosten notwendiger Rechtsverteidigung auf Seiten der Messe München GmbH frei. Das Gleiche gilt für Einträge von Ausstellern, Mitausstellern und Aussteller auf Gemeinschaftsständen, die der jeweilige Aussteller im Messekatalog (Online-Katalog, Messemagazin, mobile) der Messe München GmbH veranlasst hat.

Der offizielle Media Services Partner für diese Messe ist:

jl.medien e.K.
Inselkammerstraße 5
82008 Unterhaching
Deutschland
Tel. +49 89 666166-51
Fax +49 89 666166-57
info@free-mediaservices.de

Besondere Teilnahmebedingungen (B)

Es gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen A und die Technischen Richtlinien der Messe München GmbH, soweit nicht diese Besonderen Teilnahmebedingungen eine abweichende Regelung enthalten.

B 11 Print@home-Tickets für Aussteller

Für die Durchführungszeit der Messe erhält jeder Aussteller eine bestimmte Anzahl an kostenlosen Print@home-Tickets für Aussteller für seinen Stand.

bis **20 m²** Standgröße

3 Print@home-Tickets für Aussteller
1 Print@home-Ticket für Aussteller (zusätzlich)

ab **21 m²** für jede weitere angefangene **10 m²**

1 Print@home-Ticket für Aussteller (zusätzlich)

ab **101 m²** für jede weitere angefangene **20 m²**

Zusätzliche Print@home-Tickets für Aussteller sind kostenpflichtig und können nur im Vorfeld der Messe über den Aussteller-Shop bestellt werden. Print@home-Tickets für Aussteller sind vor Ort NICHT erhältlich. Die Print@home-Tickets für Aussteller sind nur für das Standpersonal bestimmt und sie dürfen an Dritte nicht weitergegeben werden. Bei Missbrauch ist die Messe München GmbH berechtigt das Print@home-Ticket für Aussteller einzuziehen. Dem Aussteller werden nur die Print@home-Tickets für Aussteller berechnet, die tatsächlich durchs Drehkreuz getreten sind.

Das Print@home-Ticket für Aussteller berechtigt NICHT zur kostenlosen Benutzung des MVV (Münchner Verkehrsverbund). Tickets für die Nutzung des MVV können späterhin im Aussteller-Shop der Messe München GmbH bestellt werden. Bitte beachten Sie hier die Mindestbestellkonditionen.

B 12 Foto-, Film- und Videoaufnahmen (vgl. A 10)

Für professionelle Foto- und Filmaufnahmen vom eigenen Stand während der Messelaufzeit ist eine Genehmigung der Messe München GmbH erforderlich, soweit nicht der Aussteller Personen beauftragt, die hierfür bereits zugelassen sind und einen von der Messe München GmbH ausgestellten gültigen Ausweis besitzen. Der Aussteller oder der beauftragte Fotograf erhält diese in der

Sicherheitszentrale der Messe München GmbH, Messehaus, Zugang über Tor 1. Für die Genehmigung ist ein schriftlicher an den Fotografen erteilter Auftrag vorzulegen. Für die Genehmigung wird ein Entgelt von **50,00 EUR** erhoben.

B 13 Standfeiern

Standfeiern am eigenen Messestand müssen bis spätestens 18. Januar 2019 angemeldet werden und sind genehmigungspflichtig. Die Veranstaltungen dürfen am 20., 21., 22. und 23. Februar 2019 erst ab 18:00 Uhr beginnen und müssen spätestens um 22:00 Uhr beendet sein. Bis 22:30 Uhr besteht die Möglichkeit, notwendige Aufräumarbeiten auf der Standfläche vorzunehmen. Bis spätestens 23:00 Uhr müssen alle Personen das Messegelände verlassen haben. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier weder die anderen Messestände betreten noch dort befindliche Gegenstände berühren. Der Aussteller sorgt dafür, dass die Teilnehmer an seiner Standfeier den Anweisungen des von der Messe München GmbH eingesetzten Sicherheits- und Ordnungsdienstes Folge leisten. Der Mindestumfang der Sicher-

heits- und Ordnungsdienstleistungen wird von der Messe München GmbH festgelegt. Der Aussteller stellt die Messe München GmbH im Zusammenhang mit der Standfeier schad- und klaglos.

Die im Zusammenhang mit jeder Standfeier anfallenden Leistungen der Messe München GmbH werden dem Aussteller mit der Abschlussrechnung berechnet.

Um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten, empfehlen wir Ihnen, sich im Vorfeld mit Ihren Standnachbarn abzustimmen. Bitte beachten Sie, dass eine musikalische Untermauerung die Lautstärke von **70 dB (A)** nicht überschreiten darf.

B 14 Lieferungen

Warensendungen, Briefe oder sonstige Sendungen, die an den Stand des Ausstellers geliefert werden sollen, müssen folgende Angaben enthalten:

f.re.e 2019

NAME DES ZU BELIEFERNDEN AUSSTELLERS

HALLE + STANDNUMMER

Messegelände / Willy-Brandt-Allee

81829 München, Deutschland

Die Messe München GmbH nimmt keine für Aussteller oder Dritte bestimmte Warensendungen, Briefe oder sonstige Sendungen in Empfang. Den Ausstellern wird empfohlen, während der Auf- und Abbaueiten keine Warenlieferungen und sonstige Gegenstände ungesichert in der Halle oder im Freigelände zu deponieren.

Leistungen in Bezug auf die Annahme und den Versand von Warensendungen werden von den auf dem Messegelände zugelassenen Spediteuren angeboten.

B 15 Aussteller-Info-Mails

Nach der Anmeldung werden die Aussteller und Mitaussteller regelmäßig per E-Mail über weitere Einzelheiten der Vorbereitung und Durchführung der Messe unterrichtet.

B 16 Änderungen

Die Messe München GmbH behält sich Änderungen und Ergänzungen vor, welche die technische Abwicklung und Sicherheit betreffen.

Ausgabe: Februar 2018